

Kindererziehungsergänzungszuschlag

Wenn Sie als Beamtin oder Beamter oder als RichterIn ein Ruhegehalt beziehen und ein oder mehrere Kinder erzogen oder gepflegt haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Kindererziehungsergänzungszuschlag (KEEZ) nach § 58 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) zum Ruhegehalt erhalten.

Voraussetzungen für die Zahlung des Kindererziehungsergänzungszuschlags

Ihnen wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag für Zeiten gezahlt, in denen Sie

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen bzw. nicht erwerbsmäßig gepflegt haben (**Mehrkindfall**) oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig in einem Beamtenverhältnis ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt haben (**Einkindfall**) oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben (**Einkindfall**).

Liegen die Voraussetzungen sowohl für den Mehrkindfall als auch für den Einkindfall vor, so erhalten Sie den Kindererziehungsergänzungszuschlag für den Mehrkindfall. Der Zuschlag wird **nicht** für Zeiträume gezahlt, für die Ihnen ein Kindererziehungszuschlag (§ 58 Abs. 1 BremBeamtVG) zusteht.

Zu berücksichtigen sind dabei nur nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten

- der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder
- der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auch für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31.12.1991 liegen. Die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten beginnen mit dem Ablauf des Monats der Geburt und enden spätestens mit Ende des Monats der Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres des Kindes. Sie erhalten den Zuschlag aufgrund einer Kindererziehungszeit nur dann, wenn Ihnen die Kindererziehungszeit auch zuzuordnen ist (zur Zuordnung siehe Merkblatt „Kindererziehungszuschlag“). Soweit Ihnen die Zeit nicht zuzuordnen ist, z. B. weil sie bei gemeinsamer Erziehung dem anderen Elternteil zugeordnet wurde, steht Ihnen ein Kindererziehungsergänzungszuschlag nicht zu.

Sie erhalten den Zuschlag aufgrund der Pflege eines Kindes oder einer anderen Person nur, wenn Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege der pflegebedürftigen Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren (§ 3 SGB VI).

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Erziehungs- und Pflegezeiten gezahlt, für die Sie bereits Anspruch auf Rentenleistungen haben, die dem Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechen. Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus. Als Nachweis für Ihre Versicherungspflicht legen Sie bitte einen **Versicherungsverlauf** in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird von Amts wegen zusammen mit Ihrem Ruhegehalt festgesetzt. Sie müssen also keinen förmlichen Antrag stellen, um ihn zu erhalten.

Berechnung des Kindererziehungsergänzungszuschlags

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich aus der Anlage zum BremBeamtVG. Dabei sind die zu berücksichtigenden Monate mit dem Wert entsprechend der Anlage zum BremBeamtVG zu multiplizieren.

Beispiel

Für die gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern bis zum 10. Lebensjahr vom 01.04.1995 bis 31.03.2000 und der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr und Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis vom 01.04.2000 bis 31.03.2001 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag:

<i>01.04.1995 bis 31.03.2000 = 60 Monate x 0,98 € =</i>	<i>58,80 €</i>
<i>01.04.2000 bis 31.03.2001 = 12 Monate x 0,71 € =</i>	<i>8,52 €</i>
<i>insgesamt</i>	<i>= 67,32 €</i>

Begrenzungen des Kindererziehungsergänzungszuschlags

Eine Begrenzung des Kindererziehungsergänzungszuschlags ergibt sich durch die Regelung, nach der durch die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags und/oder eines Kindererziehungsergänzungszuschlages die erreichbare Höchstversorgung nicht überschritten werden darf (§ 58 Abs. 7 BremBeamtVG), anderenfalls ist der Kindererziehungsergänzungszuschlag zu vermindern.

Vorübergehende Gewährung des Kindererziehungsergänzungszuschlags gemäß § 61 BremBeamtVG

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag kann auf Antrag auch vorübergehend gewährt werden. Voraussetzung ist, dass Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z. B. bei Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten) in den Ruhestand getreten sind. Außerdem müssen Sie entsprechende Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, dort aber die maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht haben.

Sie erhalten dann den Zuschlag zum Ruhegehalt, solange Sie aus der Rentenversicherung noch keine entsprechenden Leistungen beziehen können. Auf eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen besteht kein Anspruch, wenn Sie sonstige Einkünfte über 520 Euro hinaus erzielen oder bereits einen Ruhegehaltssatz von mindestens 66,97 % erreicht haben.

Zum Kindererziehungsergänzungszuschlag und Versorgungsabschlag bzw. Mindestversorgung und Steuerfreiheit gelten dieselben Regelungen wie auch beim Kindererziehungszuschlag. Diese Informationen entnehmen Sie bitte dem dazugehörigen Merkblatt zum „Kindererziehungszuschlag“.

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich Ihrer Information und ist aufgrund der umfangreichen Rechtslage auf die wesentlichen Bestandteile beschränkt. Kurzdarstellungen und Erläuterungen in Merkblättern können nicht vollständig sein und nicht alle Besonderheiten im Einzelfall erfassen. Die Informationen wurden auf Basis der gegenwärtigen Rechtslage erstellt und stehen unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen, sie begründen keinen Rechtsanspruch.